

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

37/SN-186/ME

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl

Präsidium

Zl. 53 0201/53-Pr.1/92

Sachbearbeiter:

1106

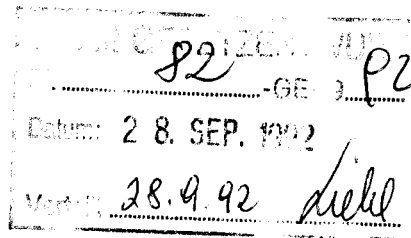
Dr. Stanzel

Begutachtungsverfahren;

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen

Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN



H. Arzwanger

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 17. Juli 1992, Zl. 600.883/1-V/8/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25. September 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. B i n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. 2807

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**

GZ 53 0201/53-Pr.1/92

Sachbearbeiter:

1106

Dr. Stanzel

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/8

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zum Schreiben vom 17. Juli 1992, Zl. 600.883/1-V/8/92, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Bezüglich der kostenmäßigen Konsequenzen des Entwurfes darf festgehalten werden, daß sich wegen der bis ins Detail gehenden Determinierungen, besonders der umfangreichen Beurkundungstätigkeiten, ein höherer Verwaltungsaufwand als bisher ergeben dürfte.

Zu § 1 Abs. 2

Eine Abgrenzung des Begriffes "immaterielle Leistungen", der im § 1 Abs. 2 und im § 3 Abs. 2 e) angesprochen wird, wäre - jedenfalls in den Erläuterungen - zweckmäßig; dazu könnten Beispiele angeführt werden.

Zu § 2

Diese Bestimmung alleine wäre als Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen nicht ausreichend bestimmt und stellt einen "Freibrief" für den Verordnungsgeber aus, der rechtsstaatlich und demokratiepolitisch bedenklich ist.

Insbesondere sollte hinsichtlich des Abs. 1 zumindest im Rahmen der Erläuterungen klargelegt werden, daß auch "nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration" als Grundlage von Verordnungen (vgl. den entsprechenden - und vielfach kritisierten - Entwurf einer B-VG-Novelle, GZ 671.800/20-V/8/92) ausreichend determiniert sein müssen.

- 2 -

Abs. 2 stellt für sich alleine genommen keine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage zur Erlassung von Verordnungen dar. Sofern jedoch damit lediglich die Frage der Organzuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen angesprochen werden soll, sollte dies doch in der Vollziehungsbestimmung Platz finden.

Zu § 4 Abs. 2

Das Verhältnis zwischen dem § 4 Abs. 2 und dem § 8 Abs. 2 scheint unscharf; es geht um die Frage und damit um die Auslegung des unbestimmten Begriffes "begründete Sonderfälle". Leider bringen die Erläuterungen sowohl zum § 4 als auch zum § 8 nicht die wünschenswerten Klarstellungen.

Zu § 13 Abs. 3

Der § 13 Abs. 3 ist in der vorgeschlagenen Fassung zu verwaltungsaufwendig. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist unverhältnismäßig, weil ungeachtet der Höhe der Druck- und Vervielfältigungskosten im Einzelfall, also auch in Bagatellfällen, diese Kosten jedenfalls ersetzt werden müssen. Der § 13 Abs. 3 könnte daher um eine Verordnungsermächtigung angereichert und durch die Verordnung iS des Art. 18 Abs. 2 B-VG so ausgeführt werden, daß die Kostenersatzpflicht einerseits erst ab einer bestimmten Seitenanzahl Platz greift und erst dann nach typischen Merkmalen (etwa für bestimmte Seitenzahlen) Pauschalkosten festgelegt werden, die dann zu ersetzen sind.

Zu § 21 Abs. 1

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit sollte in die beispielhafte Anführung der für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Gesichtspunkte auch die als essentielle der Leistungsbeschreibung geltende und somit zum Vertragsinhalt gehörende Umweltgerechtigkeit der Leistung (§ 11 Abs. 5) aufgenommen werden.

Zu § 40

Im Hinblick auf die kurzen Fristen des Nachprüfungsverfahrens, das Betreten von juristischem Neuland mit diesem Gesetzesentwurf, die subsidiäre Anwendbarkeit des AVG und des VVG (diese Normen unterscheiden sich jedenfalls in der Sammlung des Prozeßstoffes und des Beweisverfahrens [§ 183 Abs. 2 ZPO] wesentlich von den zivilverfahrensrechtlichen Normen) und im Hinblick auf die an sich gerichtsfremde bloß kassatorische Entscheidungsbefugnis des Unabhängigen Verwaltungssenates (vgl. § 43) vertritt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Auffassung, daß an

- 3 -

der im § 40 vorgeschlagenen Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates festzuhalten ist. Betraute man hingegen die Gerichte mit solchen Entscheidungen, so wäre es systemimmanent, diesen die "Vertragsanpassung" (vgl. dazu Koziol-Welser, I⁹, 133 FF) zu überbinden, was dann - vermutlich in Einzelfällen - unvorhergesehene Schwierigkeiten für die Vertragsabwicklung der Verwaltung nach sich zöge.

Zu § 48

Diese Bestimmung sieht, wogegen keine Einwände bestehen, in bestimmten Fällen Ersatz- und Rückgriffsansprüche vor (§ 48 Abs. 1 bis Abs. 4). Mit der Vollziehung dieser Bestimmung ist der Bundesminister für Justiz betraut (vgl. § 50).

Der Gesetzentwurf regelt aber nicht, ob als Eingangsgesicht zur Entscheidung über diese Ersatz- und Rückgriffsansprüche das Bezirksgericht oder der Gerichtshof erster Instanz (vgl. § 2 JN) zuständig sein soll. Deshalb käme es nach dem System der Jurisdiktionsnorm auf die Wertzuständigkeit an (vgl. §§ 49 ff JN).

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wäre es aber in Anlehnung an vergleichbare Regelungen des AHG, des OrgHG und des Polizeibefugnisentschädigungsgesetzes durchaus vertretbar, über die im § 48 Abs. 1 bis 4 geregelten Ansprüche unabhängig vom Streitwert die Gerichtshöfe erster Instanz zur Entscheidung zu berufen. Für eine solche Regelung spräche außer der schon erwähnten systematischen Verwandtschaft des Entscheidungsgegenstandes auch, daß die Judikatur von rund 30 Gerichtshöfen erster Instanz, denen vier Oberlandesgerichte als Berufungsinstanz übergeordnet sind, wesentlich leichter überschaubar wäre als beim System der Wertzuständigkeit, nach welchem teilweise die Bezirksgerichte und teilweise die Gerichtshöfe erster Instanz jeweils mit anderen Berufungsgerichtstypen zuständig wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. September 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. B i n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

